

# Hygieneschutzkonzept

## Abteilung Fußball TV 1897 Waal

(Stand 30.05.2021)

### Vereins-Informationen

Verein:	TV 1897 Waal, 31003331
Ansprechpartner*in für Hygienekonzept	Maximilian Mayer
E-Mail	fabian.herold@gmx.net
Kontaktnummer	016099240937
Adresse Sportstätte	Buchloer Str.32 86875 Waal
Ort, Datum, Unterschrift	Waal, 18.10.2020

### ***Organisatorisches***

- Durch Vereinsmailings, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichungen auf der Internetseite des Vereins ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- Das Personal (Trainer, Übungsleiter) wurde über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert.
- Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis. Den Anweisungen der Verantwortlichen zur Nutzung der Sportstätte ist Folge zu leisten.

### ***Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln***

- Ein Ausschluss der Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie ein Zutrittsverbot zur Sportstätte gilt für
  - ➔ Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
  - ➔ Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
  - ➔ Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
  - ➔ Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)

- Ist ein negatives Testergebnis gefordert, so haben die Nutzer der Sportanlage dieses entsprechend nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht erfolgen, so dürfen auch diese Personen die Sportstätte nicht betreten bzw. das Training nicht aufnehmen.
- Unsere Sportler werden regelmäßig darauf hingewiesen, ausreichend Hände zu waschen und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssig-seife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen ausreichend Seife, Desinfektionsmittel und Einmalhandtücher zur Verfügung. Die sanitären Einrichtungen werden regelmäßig gereinigt. Die sanitären Einrichtungen werden nur einzeln betreten.
- Sportgeräte werden von den Sportlern/Trainern selbstständig gereinigt und desinfiziert.
- Das Sportheim darf aktuell nur von Mitgliedern der Vorstandschaft und oder Trainern betreten werden.
- Geräteräume werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten.
- Generell gilt weiterhin: Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 Metern einzuhalten. In geschlossenen Räumlichkeiten ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten.
- Unsere Sportler wurden darauf hingewiesen, dass bei Fahrgemeinschaften Masken im Fahrzeug zu tragen sind.
- Die Anwesenheit von Zuschauern beim Trainingsbetrieb ist untersagt.

## **Allgemeine Vorgaben**

- Führung von Anwesenheitslisten: sämtliche Trainingseinheiten werden dokumentiert, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Diese Dokumentation beinhaltet den Namen und sichere Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) jedes Teilnehmers. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten.
- Gültige Testnachweise: Grundsätzlich dürfen bei Tests nur zugelassen Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen. Hinsichtlich der Tests ist folgendes zu beachten:
  - ➔ PCR-Tests können im Rahmen der Jedermann-Testung in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Der PCR-Test darf höchstens 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn vorgenommen worden sein. Dies ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen.
  - ➔ „Schnelltests“ müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen werden (lokale Testzentren, niedergelassene Ärzte, Apotheken). „Schnelltests“ dürfen höchstens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn vorgenommen worden sein. Dies ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen.
  - ➔ „Selbsttests“ müssen vor Ort unter Aufsicht selbst oder von einer beauftragten Person durchgeführt werden! Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis, so ist die betroffene Person sofort abzusondern sowie zur PCR-Testung beim Hausarzt, etc. anzumelden.
  - ➔ Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren sind von der Testpflicht ausgenommen.

- Vollständig geimpfte Personen sowie Genesene sind Personen mit negativem Testergebnis gleichgestellt. Vollständig geimpfte Personen und auch Genesene müssen somit kein negatives Testergebnis, sondern den Impfnachweis (vollständig geimpfte Personen) vorlegen. Als Genesene gelten Personen, die innerhalb der letzten sechs Monate eine Corona-Erkrankung überstanden haben. Nachgewiesen werden kann die Genesung durch einen positiven PCR-Test, der höchstens sechs Monate und mindestens 28 Tage alt sein muss.

## **7-Tage-Inzidenz**

- Fall 1: Solange im Landkreis Ostallgäu eine stabile 7-Tage-Inzidenz von unter 50 besteht, gilt:
  - ➔ Ermöglicht die Kreisverwaltungsbehörde die weiteren Öffnungsschritte, so ist Sport wie folgt zulässig: Kontaktsport Outdoor in Gruppen von max. 25 Personen (altersunabhängig) ist erlaubt. Ein negatives Testergebnis ist hierbei nicht erforderlich. Vollständig geimpfte Personen oder genesene Personen sind bei der Gruppenbegrenzung nicht zu berücksichtigen. Die Nutzung von Umkleiden und Duschen (nur jeder zweite Duschplatz) ist erlaubt.
- Fall 2: Solange im Landkreis Ostallgäu eine stabile 7-Tage-Inzidenz von 50 bis 100 besteht, gilt:
  - ➔ Ermöglicht die Kreisverwaltungsbehörde die weiteren Öffnungsschritte, so ist Sport wie folgt zulässig: Kontaktsport Outdoor in Gruppen von max. 25 Personen ist erlaubt (altersunabhängig; negatives Testergebnis ist erforderlich!). Vollständig geimpfte Personen oder genesene Personen sind bei der Gruppenbegrenzung nicht zu berücksichtigen. Die Nutzung von Umkleiden und Duschen (nur jeder zweite Duschplatz) ist erlaubt.
- Fall 3: Solange im Landkreis Ostallgäu eine 7-Tage-Inzidenz von über 100 besteht, gilt:

Kontaktfreie Ausübung von Individualsportarten allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands im Außenbereich ist erlaubt. Die zu den Haushalten gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben. Ein negatives Testergebnis ist hierbei nicht erforderlich. Darüber hinaus ist Kindern unter 14 Jahren die Ausübung von Sport in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens 5 Kindern gestattet. Etwaige Anleitungspersonen/Trainer dürfen an diesem Sport teilnehmen, wenn sie ein negatives Testergebnis nachweisen können.

- ANMERKUNG: Sinkt die 7-Tage-Inzidenz stabil auf unter 100 bzw. 50, so kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde weitere Öffnungen zulassen. Für Fall 1 und Fall 2 sind daher zwingend die Bekanntmachungen des Landratsamtes Ostallgäu zu beachten, da die jeweils gültigen Öffnungsschritte zwar grundsätzlich möglich sind, jedoch von den amtlichen Verordnungen der Kreisverwaltungsbehörde abhängen.
- Wird ein Wert an drei aufeinanderfolgenden Tagen über- oder an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, so hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde die Änderung unverzüglich bekanntzumachen. Die neuen, maßgeblichen Regelungen gelten dann für den betreffenden Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt ab dem zweiten Tag nach Eintritt der entsprechenden Voraussetzungen, frühestens aber am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung